



Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für Mitglieder der Gemeindevertretung, der Ortsbeiräte, der Ausschüsse und zeitweiligen Arbeits- und Projektgruppen der Gemeindevertretung, sachkundige Bürger und weitere ehrenamtlich Tätige der Gemeinde Kolkwitz (Aufwandsentschädigungssatzung)

Auf Grundlage der § 3 i.V.m. §§ 24, 30 Abs. 4 und 97 Abs. 8 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), durch zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19 [Nr. 38]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kolkwitz in ihrer Sitzung am 30. Juni 2020 folgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Mitglieder der Gemeindevertretung, deren Ausschüsse oder zeitweiligen Arbeits- und Projektgruppen und sachkundigen Einwohnern, den Mitgliedern der Ortsbeiräte sowie mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit betrauten Einwohner der Gemeinde Kolkwitz.

§ 2 Grundsätze

(1) Den Mitgliedern der Gemeindevertretung, den Mitgliedern in den Ausschüssen und zeitweiligen Arbeits- und Projektgruppen der Gemeindevertretung, den sachkundigen Bürgern sowie den Mitgliedern in den Ortsbeiräten werden zur Abdeckung des unmittelbar mit dem Mandat verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung und ein Sitzungsgeld gemäß den nachstehenden Regelungen gezahlt. Daneben werden Ersatz des Verdienstaufschlags und Reisekostenentschädigung für genehmigte Dienstreisen außerhalb der Gemeinde Kolkwitz gemäß den nachstehenden Regelungen gewährt.

(2) Mit der Aufwandsentschädigung wird der mit dem Ehrenamt verbundene Aufwand abgegolten. Hierzu zählen insbesondere der zusätzliche Aufwand für die Unterhaltung eines häuslichen Arbeitszimmers, eines Computers und Druckers, von Telekommunikationsmitteln, für die Beschaffung von Schreibwaren, Büroartikeln, Porto, Fachliteratur und Presseartikel, der zusätzliche Aufwand für persönliche Pflege, Bekleidung, Verpflegung sowie Fahrkosten.

§ 3 Aufwandsentschädigungen

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **90,00 €/mtl.**

(2) Den Ortsvorstehern wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **85,00 €/mtl.** gewährt.

(3) Die Mitglieder, die nicht zugleich Ortsvorsteher sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **30,00 €/mtl.**

§ 4 Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

(1) Die/Der Vorsitzende der Gemeindevertretung der Gemeinde Kolkwitz erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **340,00 €**.

(2) Einer/m Stellvertreter/in der/s Vorsitzenden der Gemeindevertretung sowie der/m Stellvertreter/in der/s Ortsvorstehers/in kann für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion der/des Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers bis zu 50 v. H. der Aufwandsentschädigung der/des zu Vertretenden gewährt werden. Die Entschädigung der/des zu Vertretenden wird entsprechend gekürzt. Sind Funktionen nicht besetzt und wird diese daher in vollem Umfang von einer/m Stellvertreter/in wahrgenommen, erhält diese/r 100 v. H. der Aufwandsentschädigung der/s zu Vertretenden.

(3) Fraktionsvorsitzende erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von **40,00 €/monatlich**.

(4) Die Fraktionen der kommunalen Vertretung erhalten je Fraktion eine-Zuwendung in Höhe eines monatlichen Betrages von **15,00 €**. Zuzüglich wird je Fraktionsmitglied bzw. Einzelmitglied der Gemeindevertretung ein monatlicher Betrag von **2,50 €** gewährt. Diese Fraktionszuwendungen sind zweckgebunden. Sie dienen dazu, die sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung der Fraktion ganz oder teilweise zu decken und unterliegen den Grundsätzen einer geordneten Haushaltsführung.

Der Nachweis der Verwendung der Mittel ist in einfacher Form (Belegform) gegenüber dem Hauptverwaltungsbeamten bis zum 31. März des Folgejahres, auf welches die gewährte Zuwendung basiert, unaufgefordert zu erbringen. Nicht verbrauchte Mittel sind zurückzuzahlen.

(5) Für die Wahrnehmung der ehrenamtlichen Aufgabe erforderliche Kommunikationshilfen zum Ausgleich behinderungsbedingter Einschränkungen kann Mitgliedern der kommunalen Vertretungskörperschaften der besondere notwendige Aufwand erstattet werden.

§ 5 Sitzungsgeld

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, der zeitweiligen Arbeits- und Projektgruppen der Gemeindevertretung, die sachkundigen Bürger der Ausschüsse sowie die Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten für jede Sitzung ein Sitzungsgeld. Das Sitzungsgeld für die Mitglieder der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, der zeitweiligen Arbeits- und Projektgruppen der Gemeindevertretung sowie für die Mitglieder der Ortsbeiräte für die Teilnahme an der Sitzung der Gemeindevertretung beträgt **30,00 €**, das Sitzungsgeld für die sachkundigen Bürger wird in Höhe von **20,00 €** und für die Mitglieder der Ortsbeiräte für die Teilnahme an den Sitzungen der Ortsbeiräte in Höhe von **15,00 €** gewährt.

Die Sitzungsgelder für die Sitzungen der Ortsbeiräte erfolgen auf Nachweis durch Einreichen der Sitzungsniederschriften an die Hauptverwaltung und der daraus hervorgehenden Anwesenheit.

(2) Den Vorsitzenden der Ausschüsse, Arbeitsgruppen und Kommissionen wird für jede von ihnen geleitete Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von **30,00-€** gewährt.

§ 6 Verdienstausschluss

(1) Verdienstausschluss wird nicht mit der Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten. Auf Antrag und gegen Nachweis wird Verdienstausschluss gesondert erstattet.

(2) Die Gewährung eines Verdienstausschlusses über den Zeitpunkt des Erreichens der Regelaltersgrenze erfolgt nur bei einer auf Erwerb ausgerichteten Beschäftigung.

(3) Der Verdienstausschlag ist monatlich auf 20 Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 19:00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, z.B. bei Schichtarbeit oder bei regelmäßiger Spätarbeitszeit, gewährt.

(4) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr wird für die Dauer der mandatsbedingten Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis in Höhe von 13,00 € pro Stunde gezahlt, wenn die Betreuung eines Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist.

§ 7 Reisekostenvergütung, Fahrkostenerstattung

(1) Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.

(2) Reisekostenvergütung kann nur für Dienstreisen gewährt werden, die vor Reiseantritt vom zuständigen Organ der Gemeinde Kolkwitz genehmigt oder angeordnet werden. Dienstreisen bis zu einer Dauer von 3 Tagen genehmigt der hauptamtliche Bürgermeister, Dienstreisen mit einer Dauer von mehr als 3 Tagen genehmigt die Gemeindevertretung Kolkwitz.

(3) Fahrten zu Sitzungen von Gremien der Gebietskörperschaft sind keine Dienstreisen im Sinne von Absatz 1. Die dafür erforderlichen Aufwendungen sind mit der pauschalen Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld abgegolten.

§ 8 Zahlungsbestimmungen

(1) Der Zahlungsanspruch der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung für die Gemeindevertreter und Ortsbeiräte entsteht mit dem Monat, in dem die erste Sitzung der Gemeindevertretung/des Ortsbeirates stattgefunden hat. Der Anspruch erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Wahlperiode der Gemeindevertretung/des Ortsbeirates endet. Nach einer Wiederwahl wird die pauschale monatliche Aufwandsentschädigung im Monat der Neukonstituierung nur einmal gewährt.

(2) Wird ein Mandat für mehr als zwei Monate nicht ausgeübt, so wird ab dem dritten Kalendermonat die Zahlung der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung eingestellt. Das Mandat gilt als nicht ausgeübt, wenn der Gemeindevertreter an den Sitzungen der Gemeindevertretung oder der Ausschüsse, in denen er Mitglied ist, nicht teilgenommen hat.

(3) Sitzungsgeld wird den Gemeindevertretern, Mitgliedern der Ortsbeiräte sowie den Mitgliedern der Ausschüsse und der zeitweiligen Arbeits- und Projektgruppen der Gemeindevertretung für die Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse bzw. der zeitweiligen Arbeits- oder Projektgruppen gezahlt.

(4) Die Auszahlung der pauschalen Aufwandsentschädigung erfolgt nachträglich monatlich und des Sitzungsgeldes nachträglich quartalsweise.

§ 9 Vergütung aus der Vertretung in wirtschaftlichen Unternehmen

(1) Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde Kolkwitz in rechtlich selbständigen Unternehmen sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung übersteigen.

(2) Angemessen ist eine Aufwandsentschädigung pro Sitzung für

- | | |
|---|-----------|
| 1. Aufsichtsratsvorsitzende von | 150,00 € |
| 2. Stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende ein Betrag von | 100,00 € |
| 3. Mitglieder im Aufsichtsrat ein Betrag von | ..75,00 € |
| 4. die Vertretung in Gesellschafterversammlungen und Beiräten | 100,00 €. |

(3) Die Vergütungen sind gegenüber der/m Vorsitzenden der Gemeindevertretung unaufgefordert anzuzeigen und bis zum 31.03. des nächsten Jahres an die Gemeinde abzuführen.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend am **01.01.2020** in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom **20.02.2018** außer Kraft.

Kolkwitz, den 30.06.2020



Karsten Schreiber
Bürgermeister